



Feststellung des Jahresabschluss 2017 und Verwendung des Ergebnisses 2017 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	28.08.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2017 des Abwasserbetriebes wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 74.005.825,96 €, Erträgen von 12.244.527,32 € und Aufwendungen von 12.870.498,32 € festgestellt.

Das Jahresergebnis 2017 in Höhe von -625.971,00 € wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von 54.539,47 € verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleiter des Abwasserbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2017 ist abschließend geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Anlage/n

- 1 Prüfungsbericht 2017 Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (öffentlich)

Prüfungsbericht

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2017
und Lagebericht

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
Homburg

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	5
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	5
2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen	6
II. Wirtschaftliche Gefahren und Regelverstöße.....	6
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen....	6
2. Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsnormen und sonstige Vorschriften	6
C. Durchführung der Prüfung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	7
D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
I. Vorjahresabschluss.....	10
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	10
III. Jahresabschluss	10
IV. Lagebericht	11
E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	11
I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	12
F. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	12
I. Vermögenslage.....	12
II. Ertragslage.....	17
III. Finanzlage.....	18
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages.....	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	19
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung.....	20

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 7 Darlehensübersicht
- Anlage 8 Fragenkatalog zu § 53 HGrG
- Anlage 9 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Der Oberbürgermeister der Stadt Homburg als Betriebsleiter des als Sonderrechnung geführten Betriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg – im Folgenden auch kurz „Abwasserwerk“ oder „Betrieb“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag ging ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. März 2018 voraus. Wir haben den Auftrag umgehend angenommen.

Der Betrieb ist gem. Stadtratsbeschluss verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diese nach § 124 KSVG und nach der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

Bei unserer Prüfung wurden auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 haben wir in der Anlage 8 wiedergegeben.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

In seinem Lagebericht zum 31. Dezember 2017 stellt der Oberbürgermeister - in seiner Funktion als Betriebsleiter der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung - die wirtschaftliche Situation des Betriebes im abgelaufenen Geschäftsjahr dar und geht zudem auf Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung ein.

Er gibt zunächst einen Überblick über die Ertragslage des Jahres 2017 und stellt die Ist-Zahlen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes gegenüber.

Das Jahresergebnis fiel mit einem Jahresfehlbetrag von 626 T€ höher aus als das im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresergebnis von -207 T€. Der Wirtschaftsplan sah im Wesentlichen höhere Umsatzerlöse und betriebliche Erträge, sowie niedrigere Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen vor.

Die positive Entwicklung der wirtschaftlichen Situation in den vergangenen Jahren wurde bei der Gebührenbedarfsberechnung 2017 berücksichtigt. Daraufhin wurden zum 1. Januar 2017 die Gebühren angepasst. Die Schmutzwassergebühr wurde von 2,77 €/m³ auf 2,85 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 0,71 €/m² auf 0,64 €/m² angepasst. Allerdings wurde der Gewinnvortrag, der in die Gebührenbedarfsberechnung miteinfließt, bereits mit dem negativen Jahresergebnis 2016 aufgebraucht. Daher muss der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 626 T€ auf neue Rechnung vorgetragen werden. Das Eigenkapital vermindert sich zum Bilanzstichtag auf 22.214 T€. Die Betriebsleitung geht aber davon aus, dass aufgrund der gegenüber der Planung deutlich gestiegenen Abwassermenge im Jahr 2018 der Verlust ausgeglichen werden kann.

An die Beschreibung der Ertragslage schließt sich ein Überblick über die Investitionen des Berichtsjahres, gegliedert nach immateriellem Anlagevermögen, Sachanlagevermögen und Anlagen im Bau, an.

Die gemäß Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen in Höhe von 3.397 T€ wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen, da sich ein Überhang aus in den Vorjahren aufgenommenen Mitteln ergab, der zunächst verwendet wurde, um die entsprechenden Investitionen nachzuholen. Zum Bilanzstichtag verfügt der Betrieb über Darlehen in Höhe von insgesamt 40 Mio. €.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

Der Betriebsleiter identifiziert drei für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Sonderrechnung wesentliche Risiken:

- Schadhafte Kanäle bergen Umweltrisiken und damit das Risiko juristisch relevanter Regelverstöße. Diesem Risiko wird im Abwasserbetrieb der Kreisstadt Homburg mittels einer Kanaldatenbank begegnet, die die rechtzeitige Einleitung von Sanierungsmaßnahmen gewährleisten soll.
- Der Darlehensbestand in einem Volumen von 40 Mio. Euro generiert eine nicht unerhebliche Zinslast. Da sich dieses Darlehensvolumen in einer Phase historisch niedriger Zinsen aufgebaut hat, sind die Zinserhöhungsrisiken für die Ertragslage besonders sensibel zu beobachten. Hier gilt es, der rechtzeitigen Zinssicherung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Finanzierungsinstrumente zur Zinssicherung werden bislang jedoch nicht eingesetzt.
- Die überörtliche Gebühr des EVS als Träger der Abwasserentsorgung wurde in den vergangenen Jahren nicht weiter angehoben, jedoch stellt die sogenannte einheitliche Verbandsumlage weiterhin die wesentliche Aufwandsposition dar. Langfristig muss mit einem weiteren Anstieg des Beitragssatzes gerechnet werden.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf des Berichtsjahres kompakt dar. Die zentralen wirtschaftlichen Risiken aus anhaltend hohen Investitions- und Sanierungslasten und deren Finanzierung werden plausibel und zutreffend dargestellt.

II. Wirtschaftliche Gefahren und Regelverstöße

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Tatsachen, über die gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten wäre, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

2. Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsnormen und sonstige Vorschriften

Unsere Prüfung hat keine Erkenntnisse über derartige Unrichtigkeiten und Verstöße hervorgebracht.

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung, der Jahresabschluss gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung sowie der Lagebericht gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung unterliegen ebenso der Verantwortung der Betriebsleitung wie die Inhalte der im Rahmen unserer Prüfung uns gegenüber erteilten Auskünfte und Nachweise.

Dies vorausgeschickt, haben wir die Aufgabe, auf der Grundlage unserer Prüfungen ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Prüfungsgegenstand ergeben.

Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und des hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandards 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zu beachten.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Prüfungen haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir haben die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze untersucht, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht stichprobenartig geprüft und die Gesamtaussage von Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt. Diese Prüfung bildet - nach unserem Ermessen - eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes, Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Weiterhin erfolgten eine vorläufige Einschätzung von Risiken im Bereich des Rechnungswesens, eine grundsätzliche Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie analytische Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage des Betriebes.

Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft berücksichtigt.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

1. Bilanzierung des Anlagevermögens
2. Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
3. Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben in Anhang und Lagebericht
4. weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Analyse und Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir folgendermaßen vorgegangen:

Zunächst haben wir die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und analysiert. Darauf aufbauend haben wir die diesbezüglichen Steuerungs- und Überwachungsmechanismen untersucht. Im anschließenden Schritt haben wir geprüft in-

wieweit die hinsichtlich unseres Prüfungsrisikos relevanten Geschäftsrisiken durch die vorhandenen Mechanismen erfasst und gemindert werden. Grundlage dieser Prüfung sind unsere Kenntnisse über den Betrieb, seine Ziele, seine Strategie und sein wirtschaftliches Umfeld.

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung dieses Prüfungsfeldes sind die Basis für die anschließende Auswahl analytischer und einzelfallbezogener Prüfungen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in den Monaten Oktober bis Dezember 2018 durchgeführt.

Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

In der Stadtratssitzung am 13. Dezember 2018 ist u. a.

- der von der Betriebsleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2016 vorgelegt und festgestellt worden
- beschlossen worden, den Jahresverlust mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 195.021,78 Euro zu verrechnen und den verbleibenden Verlust von -54.539,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen klar geordnet.

Damit entsprechen die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Regelungen der EigVO.

III. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Betriebes abgeleitet worden.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Regelungen des zweiten Teils der EigVO aufgestellt. Das heißt insbesondere, dass die Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung beachtet, der Stetigkeitsgrundsatz befolgt und alle erforderlichen Angaben in den Anhang aufgenommen wurden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

IV. Lagebericht

Unsere Einschätzung der Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter des Abwasserwerkes haben wir bereits im Kapitel B. I. dieses Berichtes dargelegt.

Der Lagebericht schildert den Geschäftsverlauf, die Lage und die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung in zutreffender Weise. Er steht im Einklang mit den Aussagen des Jahresabschlusses und unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt und erläutert.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 17. Juli 2015 unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

F. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Im Rahmen unserer Berichterstattung über die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir – gesetzlich zulässig – auf eine weitere Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses verzichtet, da die wesentlichen Angaben bereits im Anhang enthalten sind und sich dadurch die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nicht wesentlich verbessert.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im nun folgenden Abschnitt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

I. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt. (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.575	9%	6.669	9%	-94
Sachanlagen					
- Abwassersammlanlagen	63.480	86%	63.228	84%	252
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	11	0%	10	0%	0
- Anlagen im Bau	1.899	3%	1.142	2%	757
	65.390	88%	64.381	86%	1.010
	71.965	97%	71.049	95%	916
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	776	1%	681	1%	94
- Forderungen an die Stadt	464	1%	3.427	5%	-2.963
- sonstige Vermögensgegenstände	801	1%	0	0%	801
	2.041	3%	4.108	5%	-2.068
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0%	0	0%	0
	2.041	3%	4.108	5%	-2.068
Gesamtvermögen	74.006	100%	75.158	100%	-1.152

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Gesamtvermögen um 1.152 T€ reduziert. Diese Veränderung beinhaltet zum einen die Minderung der Forderungen gegenüber der Stadt um 2.963 T€ und zum anderen den Anstieg des Anlagevermögens um 916 T€ sowie die Erhöhung der sonstigen Vermögensgegenstände um 801 T€.

Mit 97 % des Gesamtvermögens bildet das Anlagevermögen die wesentlichste Position der Vermögensstruktur. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Zunahme um 916 T€ zu erkennen. Diese entfällt insbesondere auf die Erweiterung und Erneuerung der Kanäle. Die Zugänge betragen insgesamt 2.541 T€. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 1.614 T€.

Die wesentlichen Zugänge des Berichtsjahres stellen sich wie folgt dar:

- Schlossweiher	16 T€
- Cappelallee	16 T€
- Saarbrücker Str.	40 T€
- Grünwaldstraße	186 T€

- Kanalsanierungen lt. Schadenskataster	455 T€
<u>Anlagen im Bau:</u>	
- div. Kanalsanierungen/-erneuerungen	810 T€
- Gewerbegebiet G11	786 T€
- Kaiserstr. / Haydenstraße	81 T€
- Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“	69 T€

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen insbesondere die Gebührenforderungen aus Kanalbenutzung und Niederschlagswasser aus den Jahresverbrauchsabrechnungen. Der Anstieg der Forderungen resultiert zum einen aus den höheren Gebührenforderungen gegen private Haushalte (+157 T€) und zum anderen aus dem Beitrag für den Kanalanschluss des Kombibads in Höhe von 114 T€. Des Weiteren sind Einzelwertberichtigungen mit einer Höhe von 309 T€ berücksichtigt.

Die Forderungen gegenüber der Stadt beinhalten ausschließlich das Verrechnungskonto (Bestand der Sonderkasse) in Höhe von 464 T€. Die Minderung ist auf die Abnahme der liquiden Mittel in Höhe 2.963 T€ zurückzuführen. Hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzlage (F.III.).

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurde gem. Bescheid ein Zuschuss des EVS für den Bau von Entlastungsanlagen in Höhe von 801 T€ verbucht.

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklage	22.895	31%	22.895	30%	0
Gewinn- / Verlustvortrag	-55	0%	195	0%	-250
Jahresverlust	-626	-1%	-250	0%	-376
	22.214	30%	22.840	30%	-626
Fremdkapital					
Empfangene Ertragszuschüsse	6.941	9%	6.956	9%	-15
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.960	5%	3.249	4%	711
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.403	52%	39.251	52%	-848
	49.304	67%	49.456	66%	-151
	71.518	97%	72.296	96%	-777
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital					
Fremdkapital					
Rückstellungen					
- sonstige Rückstellungen	85	0%	62	0%	23
Verbindlichkeiten					
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.165	2%	1.350	2%	-185
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154	0%	256	0%	-102
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	117	0%	110	0%	7
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	881	1%	1.001	1%	-120
- sonstige Verbindlichkeiten	29	0%	83	0%	-54
	2.431	3%	2.862	4%	-431
passiver Rechnungsabgrenzungsposten	57	0%	0	0%	57
Gesamtkapital	74.006	100%	75.158	100%	-1.152

Entsprechend dem Gesamtvermögen hat sich auch das Gesamtkapital um 1.152 T€ vermindert. Wesentliche Faktoren dieser Minderung waren das um den Jahresfehlbetrag verringerte Eigenkapital (-626 T€), die durch Tilgungen verminderten Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten (-1.033 T€) saldiert mit der Zunahme des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (+711 T€).

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des Jahresfehlbetrages von 626 T€ auf 22.214 T€ verringert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt wei-

terhin 30 %. Bezieht man die empfangenen Ertragszuschüsse und den Sonderposten in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein langfristig verfügbares Eigenkapital von 33.115 T€; was 45 % des Gesamtkapitals entspricht.

Im Berichtsjahr waren Zugänge von empfangenen Ertragszuschüssen in Höhe von 121 T€ zu verzeichnen, die saldiert mit planmäßigen Auflösungen zu einer Abnahme der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von 15 T€ führten.

Der Anstieg der Sonderposten für Investitionszuschüsse ist durch den Zuschuss des EVS für den Bau von Entlastungsanlagen in Höhe von 801 T€ bedingt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich im Berichtsjahr um die planmäßigen Tilgungen und um die Sondertilgungen in Höhe von 4.094 T€ reduziert. Aus Umfinanzierungen wurde ein Darlehen in Höhe von 3.090 T€ aufgenommen. Sie belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 39.568 T€ (vgl. Anlage 7).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Investitionskosten. Zum Bilanzstichtag sind diese um 102 T€ geringer als im Vorjahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber den Stadtwerken Homburg. Sie beinhalten insbesondere die Abrechnung der Inkassokosten bzw. der Hebedatenermittlung in Höhe von 116 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg beinhalteten den ausstehenden Verwaltungskostenbeitrag (881 T€).

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind die kreditorischen Debitoren in Höhe von 29 T€ ausgewiesen.

II. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

ERGEBNISSTRUKTUR	2017		2016		Veränderung (T€)		2015		Veränderung (T€)	
	T€		T€		2017 zu 2016		T€		2016 zu 2015	
Umsatzerlöse	12.080	100%	12.417	100%	-337		12.742	100%	-325	
Gesamtleistung	12.080	100%	12.417	100%	-337		12.742	100%	-325	
+ sonstige betriebliche Erträge	165	1%	153	1%	12		97	1%	56	
- Materialaufwand	-8.836	-73%	-8.699	-70%	-136		-8.682	-68%	-18	
- Abschreibungen	-1.614	-13%	-1.596	-13%	-17		-1.547	-12%	-49	
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.135	-9%	-1.178	-9%	43		-932	-7%	-246	
Betriebsergebnis	660	5%	1.096	9%	-436		1.677	13%	-582	
+ Zinsen und ähnliche Erträge	0	0%	0	0%	0		1	0%	-1	
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.286	-11%	-1.345	-11%	59		-1.399	-11%	54	
Finanzergebnis	-1.286	-11%	-1.345	-11%	59		-1.398	-11%	53	
Jahresergebnis	-626	-5%	-250	-2%	-376		279	2%	-529	

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 337 T€ vermindert. Ursache hierfür sind zum einen die verbrauchsbedingte Reduzierung der Schmutzwassergebühren und zum anderen eine durch Gebührensenkung bedingte Minderung der Niederschlagswassergebühren. Der gebührenrelevante Frischwasserverbrauch hat sich um 52 Tm³ auf 2.621 Tm³ reduziert. Für detaillierte Erläuterungen verweisen wir auf Anlage 6.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Auflösung von Investitionszuschüssen (+90 T€), die Erstattung von Hausanschlusskosten (97 T€) sowie Schadensersatzleistungen (14 T€).

Der unter dem Materialaufwand erfasste einheitliche Verbandsbeitrag des EVS liegt unverändert bei 3,054 €/m³. Aufgrund der abrechnungsbedingt erhöhten Verbrauchsmenge wurde ein im Vergleich zum Vorjahr um 152 T€ höherer Beitrag in Höhe von 8.343 T€ abgeführt. Dass die Materialaufwendungen dennoch insgesamt nur um 136 T€ angestiegen sind, ist im Wesentlichen auf die verminderten Kanalinstandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.

Die wiederum hohen Investitionen ins Anlagevermögen führten dazu, dass auch in diesem Jahr die Abschreibungen angestiegen sind.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden insbesondere der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Homburg (881 T€) sowie die Vergütung für die Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Homburg GmbH (116 T€) erfasst. Trotz Anstieg der vorgenannten Aufwendungen sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt im Berichtsjahr um 43 T€ gesunken. Ursächlich hierfür ist insbesondere der um 78 T€ verminderte Aufwand für Einzelwertberichtigungen.

Die Zinsaufwendungen konnten erneut im Vergleich zum Vorjahr vermindert werden. Ursache hierfür sind zum einen die durch regelmäßige Darlehenstilgungen verminderten Zinsen und zum anderen durch die im Berichtsjahr im Rahmen von Umfinanzierungen reduzierten Zinssätze (vgl. Anlage 7).

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein im Vergleich zum Vorjahr um 376 T€ höherer Jahresfehlbetrag von 626 T€ erwirtschaftet. Die verminderten sonstige betriebliche Aufwendungen und das verbesserte Finanzergebnis konnten die Mindererlöse durch die gesunkene Niederschlagswassergebühr nicht auffangen.

III. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= flüssige Mittel abzüglich eventuell bestehender Kontokorrentkredite) in Anlehnung an DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

KAPITALFLUSSRECHNUNG		2017	2016
		T€	T€
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-626	-250
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.614	1.596
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	23	22
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-225	-225
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	12	0
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-895	506
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-241	360
+/-	Zinsaufwendungen / Zinserträge	1.286	1.345
=	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	947	3.355
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.468	-1.546
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-74	-140
=	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-2.541	-1.686
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	683
+	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	922	17
-	Zinsaufwendungen	-1.286	-1.345
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-1.005	-1.723
=	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.369	-2.368
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.963	-699
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.427	4.126
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	464	3.427

Wie die oben dargestellte Kapitalflussrechnung zeigt, haben die aus der lfd. Geschäftstätigkeit zugeflossen Mittel (+947 T€) nicht ausgereicht, um die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (-2.541 T€) und der Finanzierungstätigkeit (-1.369 T€) zu decken und haben somit den Finanzmittelbestand stichtagsbedingt um 2.963 T€ auf 464 T€ vermindert.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) des Betriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, unter dem Datum vom 24. Januar 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Homburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt Homburg sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserwerkes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Neunkirchen, den 30. Januar 2019

ATAX Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

AKTIVA	Bilanz zum 31. Dezember 2017		PASSIVA	
	31.12.2017 €	31.12.2016 €	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	6.574.923,88	6.668.553,70		
II. Sachanlagen				
1. Abwassersammelanlagen	63.480.081,46	63.227.843,02		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.914,53	10.479,13		
3. Anlagen im Bau	1.899.321,22	1.142.366,52		
	<u>65.390.317,21</u>	<u>64.380.688,67</u>		
B. Umlaufvermögen				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	775.783,63	681.462,06		
2. Forderungen an die Stadt	463.878,24	3.426.846,42		
3. sonstige Vermögensgegenstände	800.923,00	0,00		
	<u>2.040.584,87</u>	<u>4.108.308,48</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	28,59		
	<u>74.005.825,96</u>	<u>75.157.579,44</u>		
			A. Eigenkapital	
			I. Rücklagen	
			Allgemeine Rücklage	22.894.631,04
			Allgemeine Rücklage	22.894.631,04
			II. Gewinn/ Verlust	
			Gewinn- /Verlustvortrag	195.021,78
			Verlust / Gewinn des Vorjahres	-249.561,25
			Jahresverlust	-625.971,00
				<u>22.214.120,57</u>
			B. Empfangene Ertragszuschüsse	6.941.433,42
			C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.959.602,95
			D. Rückstellungen	
			sonstige Rückstellungen	84.710,00
			E. Verbindlichkeiten	
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.568.245,79
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 1.164.973,61 €	
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.246,01
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 154.246,01 €	
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	117.085,99
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 117.085,99 €	
			4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	880.832,40
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 880.832,40 €	
			5. sonstige Verbindlichkeiten	29.048,83
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 29.048,83 €	
				<u>40.749.459,02</u>
			F. Rechnungsabgrenzungsposten	56.500,00
				<u>74.005.825,96</u>
				<u>75.157.579,44</u>

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	12.079.545,83	12.417.006,15
2. sonstige betriebliche Erträge	164.981,49	152.899,31
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.835.745,46	-8.699.411,14
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.613.604,63	-1.596.384,05
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.135.204,69	-1.178.331,22
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.285.943,54	-1.345.340,30
8. Jahresverlust	-625.971,00	-249.561,25

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes
- auf neue Rechnung vorzutragen

-625.971,00

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017

Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises entsprechen den Formblättern der EigVO.

Rechnungsgrundlagen

Das Abwasserwerk ist eine Sonderrechnung der Stadt Homburg auf der Grundlage des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG). Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2008 ist der Betrieb verpflichtet, die Vorschriften des II. Teils der EigVO anzuwenden.

Erläuterungen zu den Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Zugänge werden linear abgeschrieben. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die jeweils anerkannten Nutzungsdauern zugrunde.

Die empfangenen Ertragszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um die von den Kunden erhobenen Kanalbaubeiträge) werden über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um Landeszuschüsse zum Bau des Kanalnetzes) wird über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und ihrer Zulässigkeit nach Kommunalabgabengesetz gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind im Anlagespiegel dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen hauptsächlich die Gebühren aus Kanalbenutzung und Niederschlagswasser (948 T€).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Die Sonderrechnung Abwasser ist mit Wirkung vom 01.01.2010 der Einheitskasse der Stadt Homburg beigetreten. Die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag 31.12.2009 wurden zum 01.01.2010 als Forderungen gegenüber der Einheitskasse übernommen.

Die Kapitalrücklage hat sich im Berichtsjahr nicht verändert (22.895 T€).

Die sonstigen Rückstellungen enthalten neben der Rückstellung des Sonderbeitrages für Betriebskosten der Entlastungsanlagen auch die Rückstellung für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie für Archivierungskosten.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.164.973,61	3.675.316,24	34.727.955,94	39.568.245,79
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.246,01	0,00	0,00	154.246,01
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	117.085,99	0,00	0,00	117.085,99
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	880.832,40	0,00	0,00	880.832,40
sonstige Verbindlichkeiten	29.048,83	0,00	0,00	29.048,83
Gesamtsumme	2.346.186,84	3.675.316,24	34.727.955,94	40.749.459,02

Die Verwaltungskostenabrechnung für 2017 i. H. v. 881 T€ wurde zum 31.12.2017 eingebucht und im darauffolgenden Jahr verrechnet. Der Anspruch bei der Stadt wurde über die Einheitskasse spiegelbildlich behandelt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen keine.

Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich zusammen aus den erhobenen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren (8.950 T€), der GroÙeinleitergebühr (2.894 T€) und der Auflösung der Sonderposten der erhaltenen Beiträge (135 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus dem Kostenersatz für Hausanschlüsse (41 T€) und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der empfangenen Zuschüssen (90 T€).

Der Materialaufwand setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem EVS-Beitrag (8.343 T€), der Reinigung der Kanäle und Verfilmung (140 T€) und den Kanalunterhaltungskosten (195 T€).

Die Abschreibungen sind anhand des beigefügten Anlagennachweises ersichtlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten als wesentliche Positionen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt (881 T€) die Kosten der Stadtwerke Homburg GmbH für Berechnung und Erhebung Schmutzwassergebühren (116 T€) sowie Aufwendungen für die Bildung der Einzelwertberichtigung (116 T€). Das Honorar für die Jahresabschlussprüfung beträgt 5 T€.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich überwiegend aus den Darlehenszinsen (1.286 T€) zusammen.

Ergänzende Angaben

Die Organe des Betriebes sind die Organe der Stadt Homburg, nämlich der Oberbürgermeister und der Stadtrat. Die Ausschüsse nach § 48 KSVG werden gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Entscheidungsvorbereitung und Beratung sowie zur Beschlussfassung in dem festgelegten Rahmen eingebunden. Ein gesonderter Werksausschuss besteht nicht. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates sind amtsgemäß für den Betrieb tätig.

Homburg, 09.Januar 2019


(Rüdiger Schneidewind)
Oberbürgermeister

Mitglieder des Stadtrates Homburg (Stichtag: 31.12.2017):

1. Heike Christiane Albrecht,
2. Winfried Anslinger,
3. Maren Berger,
4. Hans-Jürgen Bernd,
5. Peter Böhm
6. Wilfried Bohn,
7. Astrid Bonaventura,
8. Marianne Bullacher,
9. Christine Caster
10. Manuel Diehl,
11. Elke Eder-Hippler,
12. Heiderose Emser,
13. Markus Emser,
14. Michael Forster,
15. Ulrich Fremgen,
16. Dr. Jochen Gunkel,
17. Moritz Guth
18. Patricia Hans
19. Christian Hau,
20. Ansgar Hoffmann
21. Sevim Kaya-Karadag,
22. Pascal Keßler
23. Raimund Konrad,
24. Nathalie Kroj,
25. Kristina Kulzer
26. Jürgen Lutter,
27. Eric Männer,
28. Volker Motsch
29. Otwin Neumann,
30. Daniel Neuschwander,
31. Carola Piazzolo,
32. Jürgen Portugall,
33. Uwe Rech,
34. Dieter Reichert,
35. Manfred Rippel,
36. Michael Rippel,
37. Jürgen Schäfer,
38. Gabriele Schmitt,
39. Martina Seibel,
40. Barbara Spaniol,
41. Berthold Spies,

42. Yvette Stoppiera,
43. Tim Friedrich Titt,
44. Markus Uhl,
45. Axel Ulmcke,
46. Salvatore Vicari,
47. Philip Vollmar
48. Gerhard Wagner,
49. Eckhard Weber,
50. Georg Weisweiler,
51. Daniel Wiebelt

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2017 (Anlagenpiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte				Kennzahlen			
	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Stand 31.12.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2016	Afa- Satz	Rest- buchw.	%	
															EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände																
EVS Sonderbaubeiträge	6.726.802,39	0,00	0,00	0,00	6.726.802,39	89.371,87	0,00	1.027.400,25	5.699.402,14	5.788.774,01	1,3	84,7				
Kanaldatenbank	1.491.726,89	73.792,50	0,00	0,00	1.565.519,39	78.050,45	0,00	689.997,65	875.521,74	879.779,69	5,2	55,9				
	8.218.529,28	73.792,50	0,00	0,00	8.292.321,78	167.422,32	0,00	1.717.397,90	6.574.923,88	6.668.553,70	2,0	79,3				
II. Sachanlagen																
1. Abwassersammelanlagen																
Haltungen	77.945.634,59	64.740,82	30.175,27	1.410.823,13	79.391.023,27	1.133.486,85	21.233,36	28.917.912,21	50.473.111,06	50.139.975,87	1,4	63,6				
Schächte	20.809.669,40	7.180,59	5.888,66	225.278,62	21.036.239,95	310.575,93	3.108,63	8.029.269,55	13.006.970,40	13.087.867,15	1,5	61,8				
	98.755.303,99	71.921,41	36.063,93	1.636.101,75	100.427.263,22	1.444.062,78	24.341,99	36.947.181,76	63.480.081,46	63.227.843,02	1,4	63,2				
2. BGA	10.597,64	2.554,93	0,00	0,00	13.152,57	2.119,53	0,00	2.238,04	10.914,53	10.479,13	16,1	83,0				
3. Anlagen im Bau	1.142.366,52	2.393.056,45	0,00	-1.636.101,75	1.899.321,22	0,00	0,00	0,00	1.899.321,22	1.142.366,52	0,0	100,0				
	108.126.797,43	2.541.325,29	36.063,93	0,00	110.632.058,79	1.613.604,63	24.341,99	38.666.817,70	71.965.241,09	71.049.242,37	1,5	65,0				

Lagebericht des Abwasserbetriebes der Kreisstadt Homburg

a. Geschäftsverlauf 2017

Ergebnissituation

Der Abwasserbetrieb der Stadt Homburg erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2017 einen Verlust in Höhe von 626 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2017, in dem ein Verlust in Höhe von 207 T€ geplant war, fiel das Ergebnis um 419 T€ geringer aus.

Die Umsatzerlöse fielen aufgrund der deutlich geringeren Schmutzwassermenge geringer aus als geplant. Trotz der Gebührenanpassung der Schmutzwassergebühren von 2,77 €/m³ auf 2,85 €/m³ zum 01.01.2017 konnte der verminderte Schmutzwasserverbrauch nicht aufgefangen werden. Aber auch bei der versiegelten Fläche zeichnete sich ein Rückgang ab. Durch die höhere Kostenerstattung an die Stadt sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen höher als geplant. Aber auch die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagevermögen fielen höher aus, als im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Das Ergebnis des Jahres 2017 wird zusammen mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von 681 T€ auf neuer Rechnung fortgeschrieben.

Im Folgenden werden die Plan- und Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Ergebnisrechnung 2017

	2017 €	Planung €	Abweichung absolut	prozentual
Umsatzerlöse	12.079.545,83	12.404.000	-324.454	-2,62%
sonstige betriebliche Erträge	164.981,49	204.000	-39.019	-19,13%
Materialaufwand	8.835.745,46	8.947.000	-111.255	-1,24%
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagevermögen	1.613.604,63	1.520.000	93.605	6,16%
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.135.204,69	1.027.000	108.205	10,54%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5.000	-5.000	-100,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.285.943,54	1.326.000	-40.056	-3,02%
Jahresergebnis	-625.971,00	-207.000	-418.971	202,40%

Investitionsvolumen

Im Laufe des Jahres 2017 wurden folgende Investitionen getätigt:

Immaterielles Anlagevermögen:

Kanaldatenbank	73.792,50 €
Summe	73.792,50 €

Sachanlagevermögen:

Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2015	28.948,06 €
Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2016	653.241,83 €
Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2017	444.654,34 €
allgemeines Investitionsbudget	16.473,28 €
Kanal Grünewaldstraße 2016	323.102,25 €
Kanal Grünewaldstraße 2017	186.155,27 €
Kanalerneuerung Saarbrücker Straße 2017	39.832,83 €
Kanalerneuerung Am Schlossweiher 2017	15.615,30 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.554,93 €
Summe	1.710.578,09 €

Die **Anlagen im Bau** zum 31.12.2017 setzen sich wie folgt zusammen:

Kanal „An der Remise“ 2016	23.097,92 €
Kanal „An der Remise“ 2017	785.669,07 €
Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2017	809.860,23 €
Kanal Steinbachstraße 2009	9.000,00 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2006	23.084,48 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2007	14.988,13 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2008	8.000,00 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2011	4.621,37 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2016	2.000,00 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2017	69.332,84 €
Kanalverl. Beb. Enklerplatz / Mühlgraben	52.282,73 €
Kanalumverl. Beb. Enklerplatz / Am Rondell	7.707,96 €
Kanalerneuerung Kaiserstraße / Haydenstraße	81.189,18 €
Kanal Marktstraße, Untere Kirchenstraße	8.487,31 €
Summe	1.899.321,22 €

Die Anlagen im Bau werden im Anlagevermögen getrennt dargestellt und nach Fertigstellung auf die Vermögenspositionen Haltungen und Schächte verteilt. Die Verteilung erfolgt durch die Tiefbauabteilung der Stadt.

Finanzielle Situation

Im genehmigten Wirtschaftsplan 2017 des Abwasserbetriebes wurden 3.397 T€ zur Finanzierung der Investitionen angesetzt. Der geplante Investitionskredit wurde nicht aufgenommen. Teilweise wurden die entsprechenden Investitionen aus Vorjahren nicht oder erst nach dem Ende des Wirtschaftsjahres realisiert, sodass die aufgenommenen Darlehensmittel nur teilweise verausgabt wurden und über Ermächtigung ins Folgejahr übertragen werden konnte. Der Bestand der Einheitskasse zum Bilanzstichtag betrug 464 T€.

Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital des Betriebes ergibt sich aus dem Saldo der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten. Rechnet man die passivierten Zuschüsse den Verbindlichkeiten zu, ergibt sich zum 31.12.2017 ein Eigenkapital in Höhe von 22.214 T€.

b. Voraussichtliche Entwicklung (Chancen und Risiken)

Im Jahr 2017 erwirtschaftete der Abwasserbetrieb einen Verlust in Höhe von 626 T€.

In 2016 lag noch kein geprüfter Jahresabschluss 2015 vor. Daher wurde im Jahr 2016 der prognostizierte Gewinn 2015 in Höhe von 210 T€ in die Gebührenbedarfsberechnung 2017 mit einfließen gelassen. Daraufhin wurden zum 01.01.2017 die Gebühren angepasst. Die Höhe der Schmutzwassergebühr wurde von 2,77 €/m³ auf 2,85 €/m³ und die Höhe der Niederschlagswassergebühr von 0,71 €/m³ auf 0,64 €/m² angepasst. Der prognostizierte Gewinn 2015 bestätigte sich mit 279 T€. Verrechnet mit dem Vortrag aus Vorjahren verblieb ein Gewinnvortrag in Höhe von 195 T€.

Jedoch zeichnete sich entgegen der Erwartungen bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 ein Verlust in Höhe von 250 T€ ab und der Gewinnvortrag, der in die Gebührenkalkulation 2017 miteinfließt, wurde bereits 2016 getilgt.

c. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Der Abwasserbetrieb finanzierte seine Investitionen in den Jahren bis 2012 durch Investitionskredite. Diese wurden in Höhe der veranschlagten Mittel aufgenommen. Durch die Tatsache, dass in den Jahren Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt oder auf Folgejahre verschoben wurden, verfügt die Sonderrechnung zum Bilanzstichtag über liquide Mittel, die in den Folgejahren abgebaut werden. Daher wurde im Jahr 2017 der geplante Investitionskredit nicht aufgenommen.

In 2017 wurden einer Homburger Firma die Gebühren der Jahre 2013 und 2014 der privilegierten Industrie nachveranlagt. Die Erstattung an die Stadt Homburg -die zuvor immer den Ausgleich zahlte- wurde jedoch noch nicht (wg. laufender Verfahren) rückerstattet. Um das Jahresergebnis 2017 zutreffend darzustellen, wurden zwei Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 57 T€ und 59 T€ gebildet.

Aufgrund der gegenüber der Planung deutlich gestiegenen Abwassermenge im Jahr 2018 geht die Betriebsleitung davon aus, dass dieser Verlust ausgeglichen werden kann.

d. Risikomanagementsystem - Ziele und -methoden

Ein wesentliches Risiko des Betriebes liegt im Zustand des städtischen Kanalsystems. Hier sind auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich. Zur Minimierung dieses Risikos wird eine Kanaldatenbank geführt, die bei der Tiefbauabteilung der Stadt angesiedelt ist. Durch Verfilmung des gesamten Netzes können permanent Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Für diese zurzeit überwiegend mit „Inlinern“ durchgeführte Maßnahmen werden jährlich bis zu 1 Mio. € bereitgestellt.

Der Abwasserbetrieb verfügt über einen Darlehensbestand in Höhe von 39 Mio. €. Hieraus resultiert ein Zinsrisiko bei auslaufender Zinsbindung sowie bei Neukreditaufnahme. Dieses Risiko gilt es wegen dem historisch niedrigen Zinsniveau zu minimieren. Daher wurden in den letzten Jahren bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Bisher konnten die Anschlussfinanzierungen deutlich günstiger abgeschlossen werden. Steigt das Zinsniveau längerfristig an, muss die Bedienung des Zinsanteils des Kapitaldienstes durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden.

Auf eine Absicherung des Zinsrisikos durch die Verwendung von Finanzinstrumenten (Derivate, wie zum Beispiel Swap, Cap's usw.) wurde bisher verzichtet. Die Liquiditätskontrolle erfolgt permanent durch die Finanzbuchhaltung. Kreditaufnahmen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach Vorliegen der Genehmigung bei Bedarf

vorgenommen. Nach Aufnahme wird der Rat über die Konditionen in Kenntnis gesetzt.

Ein weiteres Risiko des Abwasserbetriebes liegt auch in der Erhöhung der überörtlichen Gebühr des EVS. Auch diesem kann nur durch frühzeitige Überprüfung der Gebühr und wenn erforderlich mit einer Gebührenerhöhung gegengesteuert werden.

Homburg, 09. Januar 2019



(Rüdiger Schneidewind)
Oberbürgermeister

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Homburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sonderrechnung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt Homburg sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Neunkirchen, den 24. Januar 2019

ATAX Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
Rechtsform:	Sonderrechnung gem. §§ 108 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 109 KSVG
Gründung:	01.01.2008
Betriebssatzung:	Auf Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2008 wird der Betrieb als Sonder- rechnung geführt, auf die Be- stimmungen des II. Teils der EigVO über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewandt werden.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens:	Die Beseitigung von Abwasser im Sinne des SWG auf dem Gebiet der Stadt Homburg durch dessen Sammlung und Ableitung an die Anlagen des EVS.
Organe der Gesellschaft:	Stadtrat Betriebsleitung
Geschäftsführung/Vertretung:	Die Betriebsleitung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Homburg. Im Berichtsjahr war dies Herr Rüdiger Schneidewind. Die Vertretung richtet sich nach den Vorschriften des KSVG.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres in Höhe von T€ 12.080 setzen sich im Vergleich zu Vorjahren wie folgt zusammen:

	2017 T€	2016 T€	2015 T€
Schmutzwasser	5.451	5.371	5.431
Niederschlagswasser	3.484	3.862	3.855
Großeinleiter	3.010	3.047	3.334
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	135	135	120
sonstige	0	2	2
	12.080	12.417	12.742

Der gebührenrelevante Frischwasserverbrauch, die jahresbezogene Flächen und die Gebühren haben sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:

	2017 €	2016 €	2015 €
Schmutzwassergebühr	2,85	2,77	2,77
Flächengebühr	0,64	0,71	0,71

	2017 Tm3	2016 Tm3	2015 Tm3
Frischwasserbrauch			
Großeinleiter	711	746	805
Stadtwerke, sonstige	1.910	1.927	1.961

	2017 Tm2	2016 Tm2	2015 Tm2
jahresbezogene Flächen			
Großeinleiter	1.412	1.440	1.441
sonstige	3.279	3.235	3.196
Straßen	2.269	2.269	2.268

Verträge von besonderer Bedeutung

- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH über die Festsetzung und Erhebung der Kanalgebühren.

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2017

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Stand 31.12.2016	Zugang	Tilgung	Zins- aufwand	Stand 31.12.2017	Zinssatz	Zinsbindung
SIKB	3300000014	3.283,82	0,00	228,49	32,27	3.055,33	1,000	bis Ende
SIKB	3300000048	19.242,57	0,00	1.158,23	189,53	18.084,34	1,000	bis Ende
Dexia Ffm	4011078	85.414,15	0,00	85.414,15	3.003,93	0,00	4,401	30.10.2017
Kreissparkasse Saarpfalz	60300021213	3.425.621,18	0,00	46.928,23	122.903,77	3.378.692,95	3,600	28.02.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030022906	4.752.050,47	0,00	62.699,73	178.566,87	4.689.350,74	3,770	31.03.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030153974	0,00	3.089.866,21	0,00	4.323,95	3.089.866,21	1,670	30.11.2037
Investitionsbank Schleswig Holstein	5533790012	1.655.808,47	0,00	1.655.808,47	56.847,80	0,00	4,459	30.09.2017
Investitionsbank Schleswig Holstein	5333790040	859.244,39	0,00	26.975,53	39.082,13	832.268,86	4,584	30.10.2018
Investitionsbank Schleswig Holstein	7000100054	569.409,25	0,00	36.346,25	20.835,91	533.063,00	3,718	30.08.2029
Bremer Landesbank	6292118061	3.507.405,31	0,00	101.811,82	92.798,52	3.405.593,49	2,665	30.10.2041
L-Bank Karlsruhe	5521002317	261.567,18	0,00	261.567,18	11.438,45	0,00	4,414	30.10.2017
HSH Nordbank	6727450119	243.422,25	0,00	34.784,62	13.903,30	208.637,63	5,920	30.09.2022
NRW-Bank	3516410085	10.904.728,89	0,00	143.087,63	399.446,13	10.761.641,26	3,675	01.03.2021
DG Hypothekenbank, Hamburg	30187211506	433.453,44	0,00	58.639,72	13.803,20	374.813,72	3,295	30.07.2023
DG Hypothekenbank, Hamburg	40-241260039	1.324.015,27	0,00	43.768,52	65.529,08	1.280.246,75	4,990	01.12.2028
WL Bank	132708000	1.270.384,76	0,00	1.270.384,76	55.495,15	0,00	4,410	30.11.2017
WL Bank	500025302	4.291.685,98	0,00	105.557,43	120.286,57	4.186.128,55	2,820	30.09.2032
Dt. Kreditbank AG	6700843227	668.464,13	0,00	30.048,73	9.584,19	638.415,40	1,450	30.03.2036
Commerzbank	500014620	5.980.226,67	0,00	129.143,89	93.979,47	5.851.082,78	1,580	30.09.2024
Summe		40.255.428,18	3.089.866,21	4.094.353,38	1.302.050,22	39.250.941,01		

Fragenkatalog zu § 53 HGrG (nach IDW PS 720)**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung gelten die Organisationspläne der Stadt und die Geschäftsordnung des Stadtrates umfänglich.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Wegen der Einbindung in die öffentliche Verwaltung der Kreisstadt Homburg wurden bei Bedarf alle Angelegenheiten des Abwasserbetriebes im Stadtrat und den entsprechenden Ausschüssen beraten und beschlossen. Der Stadtrat hat sich im Berichtsjahr zweimal mit den Belangen des Betriebes befasst. Genehmigte Niederschriften lagen vor.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter ist als Kommunalpolitiker in verschiedenen Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Oberbürgermeister erhält für seine Tätigkeit im Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Stadtrates sowie der städtischen Ausschüsse erhalten keine gesonderten Sitzungsgelder für den Betrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Abwasserbetrieb gelten die Organisationspläne der Stadt Homburg entsprechend. Für die regelmäßige Überprüfung ist die Abteilung Organisation der Stadt zuständig.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die in dem Abwasserbetrieb ergriffenen Korruptionspräventionen, zu denen etwa Trennung von Anweisung und Vollzug und die Vergabe von Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsverträge gehören, werden entsprechend den Vorschriften der Organisation der Stadt beachtet.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien der Stadt werden im Abwasserbetrieb angewendet. Verstöße gegen die Regelungen haben wir nicht festgestellt.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird zum Ende eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr erstellt. Dieser beinhaltet den Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt und durch den Stadtrat am 27. April 2017 beschlossen.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden entsprechend der Haushaltsüberwachung permanent, vor Erstellung der entsprechenden Anordnung, untersucht.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Zu dem Rechnungswesen der Gesellschaft haben wir bereits im Abschnitt D dieses Berichtes Stellung genommen. Es ist ordnungsgemäß und entspricht den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung erfolgen durch die Stadtkasse.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Aufgaben eines zentralen Cash-Managements werden von der Stadtkasse ausgeübt.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Verbrauchsabrechnungen und das Inkasso der Schmutzwassergebühren werden von der Stadtwerke Homburg GmbH durchgeführt. Die Fakturierung erfolgt vollständig und zeitnah. Die Stadtwerke Homburg GmbH leitet die erhaltenen Abschläge für die Abwassergebühr an den Betrieb weiter. Das Gebühreninkasso für die Niederschlagswassergebühr und für Großeinleiter erfolgt durch die Stadt Homburg.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Größenbedingt existiert keine eigene Controllingabteilung.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Betrieb besitzt keine Tochterunternehmen bzw. wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Risiken des Betriebes und entsprechende Maßnahmen wurden im Lagebericht (Anlage 4) dargestellt. Ein abschließendes Risikofrüherkennungssystem ist derzeit noch nicht errichtet.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Unseres Erachtens reichen diese Maßnahmen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

vgl. 4a.

d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

vgl. 4a.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Entfällt, da angabegemäß keine Geschäfte dieser Art durchgeführt werden.

b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, siehe oben.

c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe oben.

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, siehe oben.

- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, siehe oben.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, siehe oben.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, siehe oben.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kreditgewährungen haben wir im Prüfungszeitraum nicht festgestellt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Für solche Maßnahmen haben sich während unserer Prüfungshandlungen keine Anzeichen ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmende Geschäfte und Maßnahmen ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung von Investitionen wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans vorgenommen.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan und das Anordnungswesen ermöglichen eine laufende Überwachung der Investitionen. Bei erkannten Abweichungen werden die Ursachen der Abweichungen untersucht.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich insgesamt keine Überschreitungen ergeben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, solche Verträge wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte dazu haben sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Investitionen werden Ausschreibungen vorgenommen. Dadurch ist sichergestellt, dass Alternativangebote vorliegen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ein schriftlicher Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Vgl. 10a

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans ist unseres Erachtens erfolgt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 3 AktG wurde nicht verlangt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung bei der Stadt, die jeweils die Angestellten der Stadt und die Mitglieder des Stadtrates mit einschließen. Eine D&O-Versicherung besteht beim Abwasserbetrieb selbst nicht.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solchen Interessenskonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir sind der Ansicht, dass sämtliches, in der Gesellschaft bilanziertes Vermögen betriebsnotwendig ist.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Betrieb finanziert sich sowohl aus Eigen- als auch aus Fremdmitteln. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von 39,6 Mio. € (53 % der Bilanzsumme). Liquide Mittel standen zum Bilanzstichtag in Höhe von 464 T€ zur Verfügung. Die auch in Zukunft weiter bestehenden Verpflichtungen zur Sanierung und Erhaltung des Entsorgungsnetzes werden weitere Darlehensaufnahmen notwendig machen, da die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Weitere Details sind der Kapitalflussrechnung in Abschnitt F. III. dieses Berichtes zu entnehmen.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Abwasserwerk hat im Berichtsjahr einen Zuschuss in Höhe von 801 T€ vom EVS erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 30 %. Nicht inbegriffen sind hierbei die empfangenen Ertragszuschüsse.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das negative Jahresergebnis war im Wesentlichen durch die Gebührensenkung beeinflusst.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Sonderrechnung Abwasser weist keine Gesellschafterstruktur auf.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb zahlt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Feststellungen über einzelne verlustbringende Geschäfte getroffen werden.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. Anlage 2.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage ist im Wesentlichen von der gebührenrelevanten Frischwassermenge, dem Verbandsbeitrag des EVS, den erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und den Zinsaufwendungen aus der Finanzierung der Investitionen geprägt. Es bestehen keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten auf diese Kenngrößen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afa	Abschreibung
bzw.	beziehungsweise
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
d.h.	das heißt
DRS21	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr.21
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KommHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
KSVG	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz
L. u. L.	Lieferungen und Leistungen
PS	Prüfungsstandard
s.g.	so genannte
SWG	Saarländisches Wassergesetz
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für sonstige Leistungen
z.B.	zum Beispiel

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.